STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 01.03.2013

Betreff:

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 21 im Bereich "Südlich Bahnlinie München-Landshut - westlich A 92"

- I. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- III. Billigungsbeschluss

Referent:	I.V. Bauoberrat Roland Reisinger					
Von den	10 Mitglie	dern waren	8	anwesend.		
In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten						
mit	einstimmiç gegen		men	beschlossen:	Siehe Einzelabstimmung!	

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

I. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 14.12.2012, insgesamt 45 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

24 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

- 1. Ohne Erinnerung haben 4 Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
- 1.1 Stadt Landshut Tiefbauamt mit Schreiben vom 08.10.2012
- 1.2 Stadt Landshut Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen mit Schreiben vom 12.11.2012
- 1.3 Stadtjugendring, Landshut mit Schreiben vom 13.11.2012
- 1.4 Stadt Landshut Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt FB Umweltschutz mit Schreiben vom 17.12.2012

Beschluss: 8:0

Von den ohne Erinnerung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird Kenntnis genommen.

- 2. Stellungnahmen und Anregungen haben 20 Träger öffentlicher Belange vorgebracht:
- 2.1 Regierung von Oberbayern Sachgebiet 25 Luftamt Südbayern mit E-Mail vom 06.11.2012

Von dem o. g. Vorgang werden keine luftrechtlichen Belange berührt. Wir erheben daher keine Einwände.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau mit E-Mail vom 12.11.2012

Verfahren der Ländlichen Entwicklung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Stellungnahme erfolgt nicht.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - mit Schreiben vom 13.11.2012

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Keine.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Einwendungen keine.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

siehe Anschreiben

Vom Gewerbeaufsichtsamt wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Das Gewerbeaufsichtsamt ist im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 72/73 BayBO bei gewerblichen Bauvorhaben als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

1. Altlasten - Arbeiten in kontaminierten Bereichen

- 1.1 Vor Beginn von Arbeiten in kontaminierten Bereichen (Altlastensanierung) sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128 "Kontaminierte Bereiche" und der TRGS 524 "Technische Regeln für Gefahrstoffe Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen" umzusetzen.
- 1.2 Vor dem Beginn von Arbeiten in Bereichen, in denen eine Kontaminierung durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Auftraggeber eine Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchführen zu lassen. Er hat die Ergebnisse dieser Erkundungen zu dokumentieren und allen Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 Die Ergebnisse der Erkundung bzw. der Bewertung sind unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarschaftsschutzes für die Auftragnehmer in einen Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen (Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen). Dieser sollte Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein. Ist für den Gesamtumfang der Bauarbeiten die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheits-Planes (SiGe-Plan) gemäß BauStellV erforderlich, stellt der v.g. Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SiGe-Planes dar.
- 1.4 Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstung verfügen.
- 1.5 Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern ggf. auch Subunternehmern durchgeführt, ist zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Koordinator muss geeignet sein und die Sachkunde gemäß BGR 128 nachweisen können. Der Koordinator ist bzgl. Sicherheit und Gesundheitsschutz mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auszustatten.

2. Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenerforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenerforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Aliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das "Merkblatt über Fundmunition" und die Bekanntmachung "Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)" des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

Beschluss: 8:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Standardtext für die Altlastenproblematik greift für den Planbereich nicht. Die Flächen waren bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Ein Altlastenverdacht ist nicht gegeben. Zur Klärung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition wird eine historische Recherche durch das Ordnungsamt durchgeführt. Sollten sich im Rahmen der Gefahrenerforschung Verdachtsmomente ergeben werden die erforderlichen Maßnahmen zur Kampfmittelräumung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und der Aspekt in der Begründung zum Bebauungsplan gewürdigt.

2.4 Staatliches Bauamt Landshut mit Schreiben vom 15.11.2012

Keine Einwände von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut. Es sind jedoch die unter 2.5 aufgeführten Punkte zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße liegt. Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub usw.). Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden. Die Kosten für evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Gemeinde zu tragen.

Die außerhalb der Erschließungsbereiche von Ortsdurchfahrten geltende Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke (BayStrWG Art. 23), ist zu beachten.

Der Ausschluss der Blendung für den Verkehr auf der Staatsstraße ist nachzuweisen.

Beschluss: 8:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Lärmschutzmaßnahmen sind für die Photovoltaikanlage nicht notwendig. Der Abstand der Photovoltaikanlage zum nördlichen Fahrbahnrand der Staatsstraße (Anbauverbotszone von 20 m) wird auf 15 m verringert, da zwischen diesen beiden Anlagen eine Hecke und ein Feldweg bestehen.

Durch die im Zuge eines Blendgutachtens durchgeführten Berechnungen wurden die durch eine geplante Photovoltaikanlage potentiell verursachten Lichtreflexionen für alle Jahreszeiten und Tageszeiten mittels Spezialsoftware ermittelt und eingestuft. Gemäß gutachterlicher Abwägung kann die Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Blendschutzmaßnahmen ohne gefährliche Blendungen auf die Immissionsbereiche, genehmigt und erstellt werden.

2.5 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt - mit Schreiben vom 15.11.2012

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut - mit Schreiben vom 20.11.2012

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 21 im Bereich "Südlich Bahnlinie München-Landshut - westlich A 92" (Sondergebiet Photovoltaikanlage-Freiflächenanlage) zu.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg - mit Schreiben vom 22.11.2012

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im oben genannten Bereich keine Anlagen der E.ON Netz GmbH (zuständig für 110-kV - und Fernmeldeanlagen) vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Sämtliche Netzbetreiber, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bekannt waren, wurden im Verfahren beteiligt. Die E.ON Bayern AG, Altdorf hat mit Schreiben vom 23.11.2012 das Einverständnis erklärt.

2.8 E.ON Bayern AG, Altdorf mit Schreiben vom 23.11.2012

Mit den jeweiligen Planentwürfen für den Geltungsbereich "Südlich der Bahnlinie München-Landshut – westlich A 92" werden keine Netzanlagen von E.ON Bayern AG berührt, somit besteht Einverständnis.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung rechtsverbindlicher Pläne.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Wasserwirtschaftsamt Landshut mit E-Mail vom 26.11.2012

Die geplante Nutzung steht nicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Regierung von Niederbayern, Landshut mit Schreiben vom 27.11.2012

Maßstab bei der Beurteilung der o. g. Bauleitplanung sind die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und im Regionalplan Landshut (RP 13) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen

Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP B VI 1.1 Ziel).

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die eine Abwägung erfordern

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht (LEP B V 3.1.2 Grundsatz).

Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden (LEP B V 3.2.3 Grundsatz).

Es ist anzustreben, erneuerbaren Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP B V 3.6 Grundsatz).

Auslegung

Das Plangebiet für das Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" mit einer Fläche von 6,543 ha liegt südlich der Bahnlinie München-Regensburg und westlich der Autobahn A 92. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Acker- und Grünlandfläche dargestellt. Der westliche, mit grauer Schraffur versehene Bereich des Plangebiets ist langfristig als Industriegebiet vorgesehen.

Aufgrund der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 11.08.2010 hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für die planungsrechtliche Einordnung von Freilandphotovoltaikanlagen mit Schreiben vom 14.01.2011 ergänzende Hinweise zum IMS vom 19.11.2009, IIB-4112.037/09, vorgelegt. Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante "auto- oder eisenbahnnahe Fläche" dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind.

Die vorgelegte Planung wird als mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar betrachtet.

Hinweise

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die Nutzung des Plangebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 20 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Laufzeit festgelegt. Als Folgenutzung wird mit Ausnahme der Ausgleichsflächen die landwirtschaftliche Nutzung mit "langfristig geplantem Industriegebiet" bestimmt. Diese Festlegung der Folgenutzung als "landwirtschaftliche Nutzfläche mit langfristig geplantem Industriegebiet" kann allerdings nur für den Flächennutzungsplan gelten. Für den Bebauungsplan sollte festgelegt werden, dass er nach Ablauf der Nutzungsfrist seine Wirksamkeit verliert.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Festsetzung der Art der Nutzung im Flächennutzungsplan als "landwirtschaftliche Nutzfläche mit langfristig geplantem Industriegebiet" nicht eindeutig ist. Wir gehen davon aus, dass die Flächen derzeit als landwirtschaftliche Nutzflächen festgesetzt sind und für den Fall der langfristig geplanten Nutzung dieser Flächen als Industriegebiet die Änderung der Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Beschluss: 8:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird konkretisiert:

Die Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" gilt für die Laufzeit von 20 Jahren sowie einer möglichen Verlängerung. Sämtliche bauliche und technische Anlagen einschließlich elektrischer Leitungen, Fundamenten und Einzäunungen sind rückstandsfrei zu entfernen. Der Bebauungsplan verliert nach Ablauf der Laufzeit einschließlich der möglichen Verlängerung seine Wirksamkeit. Als Folgenutzung wird mit Ausnahme der Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt. Für weitere Nutzungen (z.B. langfristig geplantes Industriegebiet) ist die eigenständige Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

2.11 Stadtwerke Landshut - Ingenieurwesen - mit Schreiben vom 29.11.2012

Verkehrsbetrieb / Strom / Gas Wasser Bäder / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 - Bauleitplanung, München mit Schreiben vom 03.12.2012

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 8:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhebt keine Bedenken und Anregungen. Ein Hinweis auf die Bestimmungen des Denmalschutzgesetzes wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.13 Eisenbahn-Bundesamt, München mit Schreiben vom 07.12.2012

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, werden keine der Planung entgegenstehende Einwände oder Bedenken vorgetragen. Zur genauen Beurteilung von möglichen Betroffenheiten im Bereich entlang der Bahnlinie bitte ich auch um Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes am zugehörigen Bebauungsplan.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Das Eisenbahn-Bundesamt wurde im Bebauungsplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

2.14 IHK Niederbayern, Passau mit Schreiben vom 11.12.2012

Zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 21 im Bereich "Südlich Bahnlinie München-Landshut - westlich A 92" haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.15 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Deggendorf mit Schreiben vom 11.12.2012

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.16 Gemeinde Bruckberg mit Schreiben vom 13.12.2012

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:

Hinweis über eigene Planungen im fraglichen Bereich:

Direkt an der Grenze zwischen unserem Gemeindegebiet und der Stadt Landshut, also westlich vom geplanten Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. dem geplanten GI-Gebiet befindet sich unser Industriegebiet "GI Bruckberg — Gündlkofen." Der entsprechende Bebauungsplan ist am 19.07.2006 öffentlich bekannt gemacht worden und besitzt seitdem seine Rechtskraft. Sofern die nachbarrechtlichen Belange zwischen benachbarten Industriegebieten und Photovoltaik-Freiflächenanlagen entsprechend gewürdigt und beachtet werden, bestehen gehen die beabsichtigte Planung keine Bedenken von Seiten der Gemeinde Bruckberg.

Beschluss: 8:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO im Sinne einer langfristigen Planung dar. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 10-5/3 "Südlich der Bahnlinie München-Landshut - westlich der A 92" erstellt, der Sondergebietsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausweist. An der westlichen Geltungsbereichsgrenze zum Gemeindegebiet Bruckberg sind als Eingrünungsmaßnahme Heckenstrukturen festgesetzt. Nachbarliche Belange sind nicht betroffen.

2.17 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Deggendorf mit Schreiben vom 11.12.2012

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.18 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut mit Schreiben vom 12.12.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Keine Ergänzungen und Anmerkungen.

Beschluss: 8:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.19 Landesbund für Vogelschutz - Verband für Arten- und Biotopschutz, Landshut mit Schreiben vom 13.12.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Anmerkung zu Abschnitt 4.5 des Umweltberichtes

Die Aussage des Umweltberichtes, die Nutzung des Gebietes mit Photovoltaik würde "zu keinem Verlust des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren führen", ist ohne entsprechende Datengrundlage hinsichtlich der dort potenziell vorhandenen Vorkommen bestandsbedrohter Agrarvogelarten der Roten Liste (Kiebitz, Schafstelze, Feldlerche) nicht haltbar. Gemäß dem aktuellen "Atlas der Brutvögel Bayerns" (2012) muss im Planungsgebiet bzw. in dessen Wirkungsbereich (für den Kiebitz ca. 100 Meter) mit entsprechenden Vorkommen gerechnet werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 10-5/3 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan vom 29.11.2012 (Erfordernis einer entsprechenden Kartierung sowie ggf. artspezifische Ausgleichsmaßnahmen).

Beschluss: 8:0

Von der Stellungnahme Kenntnis genommen.

Auf die genannten Arten Kiebitz, Schafstelze und Feldlerche wird im Umweltbericht unter Punkt 4.5 eingegangen.

Das Eingriffsgebiet besteht derzeit aus sehr intensiv genutzten Ackerflächen (v.a. Mais) und einer Fettwiese. Innerhalb dieser Flächen ist das Vorkommen erfolgreicher Bruten aufgrund der ungünstigen Vegetationsstrukturen (zu schnell, zu hoch) unwahrscheinlich. Die geplante Anlagenfläche liegt zudem innerhalb eines 100m-Korridores neben der Bahn (Vertikalstruktur Bahndamm) und der Autobahnanschlussstelle (massive Vertikalstruktur aufgrund der Topografie und der Vegetation). Somit ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich in diesem Bereich konkrete Brutvorkommen des Kiebitzes befinden.

Für u.a. Bachstelze, Feldlerche und Rebhuhn liegen gemäß der Studie "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen" (Herden, Rasmus, Gharadjedaghi; BfN-Skripten 247; 2009) Brutnachweise bzw.

Brutverdacht (Rebhuhn) innerhalb von Photovoltaikanlagenflächen vor. Zitat: "Im direkten Umfeld der PV-Anlagen wurde entsprechend der vielfältigeren Habitatstruktur eine größere Zahl von gefährdeten Brutvögeln festgestellt." (Seite 77)

Im Rahmen der zitierten Studie wurden keine Irritations- oder Scheuchwirkungen festgestellt, werden allerdings nicht völlig ausgeschlossen. Explizit werden für Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze jedoch positive Auswirkungen aufgrund der Standortverbesserung durch extensive Nutzung und Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz angeführt.

Im Tagungsbericht "Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-VP – unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel" des Bundesamtes für Naturschutz und Naturschutzbundes (NABU) von 2008 werden auf S.20 ff und 117 ff die Auswirkung von Kulissen auf Vögel dargestellt: Demnach sind unterschiedliche Kulissentypen (horizontale, vertikale ohne besondere räumliche Ausdehnung, vertikale mit besonderer räumlicher Ausdehnung, Freileitungen) unterscheiden. Demgemäß gebe es bei vertikale Kulissen ohne besondere räumliche Ausdehnung (Bäume, Masten, Türme) keine Hinweise auf wesentliche Meideeffekte, die Räume sind potenziell nutzbar. Problematischer seien horizontale Kulissen ab einer Höhe von 2-3 m. Hier seien Teilräume definitiv nicht mehr nutzbar. Die Wirkweite sei abhängig vom Aktionsraum der betroffenen Vogelart und der horizontalen Dimensionierung der Kulisse. Wesentlich für die Kulissenwirkung sei die Einschränkung der visuellen Wahrnehmungsfähigkeit im Bereich des Blickfeldes.

Für das gegenständliche Projekt lässt sich folgendes ableiten: Durch die lockere, blickdurchlässige Struktur der Anlage ist die visuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Vögel wenig beeinträchtigt. Die vertikale Ausdehnung der Panels und der Zaunanlage ist von untergeordneter Bedeutung. Effekte aus der horizontalen Ausdehnung der Anlage werden mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Effekte bestehender horizontal wirksamer Kulissen (bestehende Hecke an der Staatsstraße, Anschlussstelle der Autobahn mit Vegetation, Bahndamm) überlagert.

2.20 DB Services Immobilien GmbH, München mit Schreiben vom 18.12.2012

Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum oben genannten Verfahren.

Der oben genannten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut wird unter nachfolgend genannten Hinweisen bzw. Forderungen zugestimmt:

• Es ist jederzeit zu gewährleisten, daß durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B.

Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

- Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen (über den parallel zur Bahnlinie verlaufenden Weg) muß auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. ggf. deren Rechtsnachfolger jederzeit täglich rund um die Uhr gewährleistet sein. Die Abgrenzung des entlang der Bahnlinie verlaufenden Weges und die Art und Lage der Zugangsöffnungen für die Fachdienste der DB AG muß mit dem betroffenen Netzbezirk abgesprochen werden. Herr Heinrich Prückl, DB Netz AG, Instandhaltung I.NP-S-D-REG(IF), An der Überführung 1, 84032 Landshut steht Ihnen zur Verfügung.
- Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Deutschen Bahn AG ist auf Dauer sicher auszuschließen Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und GUV-R B 11 einzuhalten bzw. vorzusehen. Gegenüber der Oberleitungsanlage ist ein Schutzstreifen gemäß den VDE-Richtlinien freizuhalten.
- Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, daß diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 Meter. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§823 ff BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.
- Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen sind entschädigungslos hinzunehmen.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu bereits ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf

unsere bereits ergangene Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan TÖB-MÜ-12-4489 FRI-MÜ-II Ko vom 06.12.2012.

Beschluss: 8:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Verordnungen und das Regelwerk der Deutschen Bahn AG werden beim Bau der Photovoltaikanlage beachtet. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde ein diesbezüglicher Passus aufgenommen. Die Schutzstreifen werden eingehalten. Evtl. Lagerungen erfolgen außerhalb des Gefahrenbereiches der Gleise. Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit zur Bahnanlage sind dauerhaft gewährleistet. Es erfolgt keine Neupflanzung von Hecken und Bäumen entlang der Bahngleise.

Durch die im Zuge eines Blendgutachtens durchgeführten Berechnungen wurden die durch eine geplante Photovoltaikanlage potentiell verursachten Lichtreflexionen für alle Jahreszeiten und Tageszeiten mittels Spezialsoftware ermittelt und eingestuft. Gemäß gutachterlicher Abwägung kann die Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Blendschutzmaßnahmen ohne gefährliche Blendungen auf die Immissionsbereiche, genehmigt und erstellt werden.

Oberflächenwasser wird nicht auf den Bahngrund geleitet. Die zusätzlichen Forderungen beim Bau von Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt. Vor Baubeginn wird ein Abstimmungstermin mit den Energieträgern vereinbart.

II. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.11.2012 bis einschließlich 14.11.2012 sind keine Stellungnahmen und Anregungen von Bürgern eingegangen.

Beschluss: 8:0

Es wird davon Kenntnis genommen, dass während der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen und Anregungen von Bürgern eingegangen sind.

Ш. Billigungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 21 vom 12.10.2012 wird in der Fassung gebilligt, die sie durch die Behandlung der Fachstellenanhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Auf das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Die Begründung vom 12.10.2012 und der Lageplan vom 12.10.2012 sind Bestandteile des Beschlusses.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist gem. BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 8:0

Landshut, den 01.03.2013 STADT LANDSHUT

Hans Rampf **Oberbürgermeister**